

# Kurkommission Bad Gastein

Bad Gastein, am 21.12.2016

## VERORDNUNG

Auf Grund des § 3 Abs. 9 des Gesetzes vom 16.12.1992 über die Erhebung von Kurtaxen und einer Forschungsinstitut-Abgabe im Land Salzburg (Kurtaxengesetz 1993), LGBl. Nr. 41/1993 i.d.g.F., i.V.m § 79 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 – Gdo 1994, LGBl.Nr. 107/1994 i.d.g.F., in Verbindung mit dem Beschluss der Kurkommission Bad Gastein vom 18.12.2014 wird folgende Berichtigung eines Schreibfehlers in der Verordnung der Kurkommission Bad Gastein vom 19.12.2014 kundgemacht:

In Punkt I.

c.) Ferienwohnungen mit mehr als 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche bis einschließlich 70 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 260-fache der Kurtaxe für Ferienwohnungen

à € 2,20                      260-fache                      € 527,00

hat der EURO Betrag richtig                      € 572,00

zu lauten.



\_\_\_\_\_  
Für die Kurkommission Bad Gastein  
Der Bürgermeister  
als Vorsitzender der Kurkommission

Kundmachungsdauer: zwei Wochen

Angeschlagen am: 21.12.2014

Abgenommen am:

Ergeht an:

1. Amtstafel